

Rechtsverordnung der Gemeinde Bergheinfeld zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage

Die Gemeinde Bergheinfeld erläßt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962), Art. 42 ff. des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.04.1999 (GVBl. S. 130, 131) sowie § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts – ASiMPV – vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956 ff.) folgende

Rechtsverordnung

§ 1

Verkaufsstellen des Gemeindegebietes Bergheinfeld dürfen jährlich anlässlich eines Marktes bzw. einer ähnlichen Veranstaltung an zwei Sonntagen geöffnet sein. Diese Freigabe gilt für alle Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 LadSchlG.

§ 2

Der erste verkaufsoffene Sonntag im Kalenderjahr findet anlässlich eines Jahrmarktes am zweiten Sonntag nach Ostersonntag statt. Fällt dieser auf das letzte Wochenende im April oder auf das erste Wochenende im Monat Mai, findet dieser verkaufsoffene Sonntag am Sonntag vor Palmsonntag statt.

Die Verkaufszeit an diesem Sonntag wird von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr festgesetzt.

Der zweite verkaufsoffene Sonntag findet am Kirchweihsonntag (letzter Sonntag im Monat August) statt.

Die Verkaufszeit an diesem Sonntag wird von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt.

§ 3

Verkaufsstellen, die von der Möglichkeit des verkaufsoffenen Sonntags Gebrauch machen, müssen am vorausgehenden Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 4

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des § 17 Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten werden nach § 24 Ladenschlussgesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Bergheinfeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 06.09.1988 außer Kraft.

Bergheinfeld, 12.03.2003

Neubert

1. Bürgermeister